

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Die Nachträge I bis XVI sind in dieser Fassung eingearbeitet (11.05.1999, 24.10.2001, 04.12.2001, 09.05.2003, 23.11.2005, 12.02.2008, 11.02.2009, 08.06.2009, 10.02.2010, 10.09.2010, 12.09.2012, 29.05.2013, 26.02.2014, 23.06.2015, 15.12.2016, 30.05.2018)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I. S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 211), hat der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung in seiner Sitzung am 15.09.1992 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung unterhält als öffentlich-sozialpädagogische Einrichtung Kindergärten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes. Die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

1. Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Bad Orb ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

4. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
5. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden (oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert), werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von dem Träger im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
6. Dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

§ 3a

Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr

1. Bis zu 5 Kinder je Gruppe ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, die in der Stadt Bad Orb ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben) werden im Kindergarten Friedrichstal in zwei altersgemischten Gruppen aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Bis zu 5 Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, die in der Stadt Bad Orb ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben) werden im Kindergarten Martin jederzeit widerruflich in einer altersgemischten Gruppe aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Ausschließlich Kinder ab dem vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, die in Bad Orb ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, werden jederzeit widerruflich im Kindergarten Friedrichstal in einer Gruppe aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen und wenn die Erziehungsberechtigten oder falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen , sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Aufnahme.
5. Die Betreuungszeit wird montags bis freitags im Kindergarten (in der Kindertageseinrichtung für Kinder) Friedrichstal für die altersgemischte Gruppe gemäß Abs. 1 wie folgt festgelegt:
07:30 Uhr bis 13:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Die Gesamtbetreuungszeit pro Kind darf 7 $\frac{3}{4}$ Stunden pro Tag nicht überschreiten. Die Unterbrechung der Betreuung zwischen der Vormittagsbetreuung ab 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr und der Nachmittagsbetreuung ab 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr in der Mittagszeit (Mittagspause) muss pro Kind am Tag mindestens 1 $\frac{1}{4}$ Std. betragen. Für bis zu 4 Kinder der altersgemischten Gruppe wird die Betreuungszeit auf von 7:30 Uhr bis 16:25 Uhr
Ganztagsbetreuung (durchgehende Betreuung) festgelegt.

6. Die Betreuungszeit wird montags bis freitags im Kindergarten (in der Tageseinrichtung für Kinder) Martin für die altersgemischte Gruppe gemäß Abs. 2 wie folgt festgelegt:

Es besteht Ganztagsbetreuung (durchgehende Betreuung)
von 07:30 Uhr bis 16:25 Uhr.

7. Die Betreuungszeit wird montags bis freitags im Kindergarten Friedrichstal (in der Tageseinrichtung für Kinder) für die Gruppe in der ausschließlich Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gemäß Abs. 3 aufgenommen werden, wie folgt festgelegt:

a) 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

und für

b) bis zu 10 Kindern

von 7:30 Uhr bis 16:25 Uhr

8. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr nehmen die Kinder einen von der Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung zugewiesenen Platz im Kindergarten (Tageseinrichtung für Kinder) entsprechend der von den Eltern gewünschten Angebotsart ein.

9. Die Betreuungszeit wird montags bis freitags für die Frühgruppe in der Kindertagesstätte Martin wie folgt festgelegt

Frühgruppe

7.00 Uhr bis 7.30 Uhr

§ 3b

Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

1. Grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis Vollendung des dritten Lebensjahres, die in der Stadt Bad Orb ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben) werden in der Kindertagesstätte (Tageseinrichtung für Kinder) MaMiFri aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen und wenn die Erziehungsberechtigten oder falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des 4. Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Aufnahme.

3. Die Betreuungszeit wird montags bis freitags im Kindergarten (in der Tageseinrichtung für Kinder) MaMiFri

gemäß Abs. 1 wie folgt festgelegt:

- a) von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
und
- b) von 07:30 Uhr bis 16:25 Uhr.

§ 4

Betreuungszeiten

1. Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

a) Kindergarten Michael/Michaelstraße sowie Friedrichstal/Friedrichstalstraße 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr Die Gesamtbetreuungszeit pro Kind darf $7 \frac{3}{4}$ Stunden pro Tag nicht überschreiten. Die Unterbrechung der Betreuung zwischen der Vormittagsbetreuung ab 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr und der Nachmittagsbetreuung ab 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr in der Mittagszeit (Mittagspause) muss pro Kind am Tag mindestens $1 \frac{1}{4}$ Stunden betragen.

b) Kindergarten Martin Burgring
Ganztagsbetreuung (durchgehend)
7.30 Uhr bis 16.25 Uhr

c) Kindergarten Martin Burgring
Betreuung ohne Mittagsversorgung
7.30 Uhr bis 12.55 Uhr und
13.25 Uhr bis 16.30 Uhr

Die Gesamtbetreuungszeit pro Kind darf $7 \frac{3}{4}$ Stunden pro Tag nicht überschreiten. Die Unterbrechung der Betreuung zwischen der Vormittagsbetreuung ab 07.30 Uhr bis 12.55 Uhr und der Nachmittagsbetreuung ab 13.25 Uhr bis 16.30 Uhr in der Mittagszeit (Mittagspause) muss pro Kind am Tag mindestens $1 \frac{1}{4}$ Stunden betragen.

d) Kindergarten Martin Burgring
Frühgruppe
7.00 Uhr bis 7.30 Uhr

e) Kindergarten Martin Burgring
Betreuung im Rahmen der tageweisen Inanspruchnahme des Mittagessens in der Zeit von 12.10 bis 14.10 Uhr für die Dauer von $1 \frac{1}{4}$ Std.

f) Kindergarten Friedrichstal
Betreuung Ganztagsbetreuung (durchgehend)
7:30 bis 16:25 Uhr.

g) Kindertagesstätte Friedrichstal

Betreuung im Rahmen der tageweisen Inanspruchnahme des Mittagessens in der Zeit von 12:10 bis 14:10 Uhr für die Dauer von 1 ¼ Stunden

h) Die Plätze für die tageweise Mittagsverpflegung gemäß 1e), g) und j) in den Kindertagesstätten können von mehreren Kindern gleichzeitig belegt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Kinder nicht gleichzeitig an einem Wochentag an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

i) Kindertagesstätte Michael

Betreuung Ganztagsbetreuung (durchgehend)

7:30 Uhr bis 16:25 Uhr

j) Kindertagesstätte Michael

Betreuung im Rahmen der tageweisen Inanspruchnahme des Mittagessens in der Zeit von 12:10 Uhr bis 14:10 Uhr für die Dauer von 1 ¼ Stunden.

k) Kindertagesstätte Michael/Michaelstraße und Friedrichstal/Friedrichstalstraße

Halbtagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung

7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

und

Kindertagesstätte Martin/Burgring

Halbtagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung

7.30 Uhr bis 12.55 Uhr

Die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung hat das Recht Gruppen zusammenzulegen.

2. Die Kindergärten bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

3. Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, dienstlichen Veranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

4. Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindergärten.

5. An den so genannten „Brückentagen“ –bewegliche Ferientage- an denen die allgemein bildenden Schulen in Bad Orb geschlossen sind, bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

6. Wenn der 1. Januar auf einen Mittwoch oder einen Donnerstag fällt, bleiben die Kindertagesstätten bis zum darauf folgenden Montag geschlossen.

7. An einem Freitagnachmittag im Monat bleiben die drei Kindertagesstätten Friedrichstal, Martin, und Michael geschlossen.

8. Am Donnerstag vor Karfreitag und am 23.12. eines jeden Jahres bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

9. Die Kindertagesstätte MaMiFri ist in den letzten beiden Wochen (10 Werktagen, montags bis freitags) der Sommerferien, an den allgemein bildenden Schulen in Bad Orb, geschlossen. Die Berechnung erfolgt ausgehend von dem, durch das Hessische Kultusministerium, festgelegten Ferientermin für die Sommerferien des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5

Aufnahme

1. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der Stadtverwaltung.
3. Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung.
4. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr bzw. 14.45 Uhr eintreffen.
2. Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
3. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindergartenpersonal nach Hause zu bringen. Die Kindergartenleitung ist nicht verpflichtet, ihre zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
4. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
5. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
6. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

1. Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einer Aussprache nach Vereinbarung.
2. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Bad Orb und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Die Kindergartenleitung hat durch Aushang an einer gut sichtbaren Stelle (schwarzes Brett) den übrigen Erziehungsberechtigten ohne Namensnennung des betreffenden Kindes unverzüglich Mitteilung zu machen, damit vorbeugende Maßnahmen von den Eltern eingeleitet werden können.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9

Versicherung

1. Der Träger versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
2. Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Kostenbeiträge

Für die Betreuung in den Kindertagesstätten wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Verwendung der finanziellen Mittel

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Abmeldung

1. Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 3 Wochen vorher der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen.

2. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
3. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
4. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
5. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1992 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Benutzung des Kindergartens Michaelstraße Bad Orb vom 19.11.1990 sowie der I. Nachtrag vom 27.06.1991 gemäß § 3 Abs. 2 Hess. KAG ausdrücklich ersetzt.

Bad Orb, den 16. September 1992

Der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung
gez.

Bürgermeister/in

als Vorstandsvorsitzende/r der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Die Nachträge I bis XVI sind ebenfalls durch Veröffentlichung der Satzung in Kraft getreten.
